



Bestätigung

Nr. P-10058/23

Handelsbezeichnung.....:	VW ID. BUZZ (alle Varianten)
Typ.....:	EB, EBN
EG-Nr.....:	e1*2018/858*00164, e1*2018/858*00165
TG-Nr. X.....:	oder auch zulässig für baugleiche Modelle ohne CH- und/oder EG-Typengenehmigung (Selbstimporte) sowie Modelle, die auf oben genannten Fahrzeugen basieren
Antriebsart.....:	Heck- und Allradantrieb
VIN-Code.....:	
Änderungsbezeichnung...:	Felgen-/Reifenumrüstung
Änderungstypen.....:	Verwenden von Felgen-/Reifen-Kombinationen (A1a) Verändern der ET um mehr als 1% (der Spurbreite) pro Radseite (A1b)

Umbaufirma.....: **Hess Automobile Alpnach AG, 6055 Alpnach Dr.**
 Umbau.....: Es können wahlweise nachfolgende Felgen und Reifen verwendet werden:

Felgen.....:	<table border="1"> <tr> <th>Felgen</th> <th>Einpresstiefe ET</th> </tr> <tr> <td>VA</td> <td>HA</td> </tr> <tr> <td>gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a</td> <td> ≥ +5 mm ≥ +16 mm </td> </tr> </table>	Felgen	Einpresstiefe ET	VA	HA	gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	≥ +5 mm ≥ +16 mm
Felgen	Einpresstiefe ET						
VA	HA						
gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	≥ +5 mm ≥ +16 mm						

Abkürzungen:
 VA = Vorderachse
 HA = Hinterachse
 Ø = Felgendurchmesser
 ET = Einpresstiefe

Auflagen und Erklärungen:	Die angegebene Felgeneinpresstiefe darf nicht unterschritten werden. Bei größerer ET ist besonders die Einhaltung der Freigängigkeit (siehe "notwendige Anpassungen") zu kontrollieren.
Zulässige Felgenbreiten-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder VA kleiner
Zulässige Einpresstiefen-Differenz VA/HA	VA gleich HA oder VA kleiner
Zulässige Felgen Ø -Differenz VA/HA	VA und HA gleich
Felgeneignungserklärung	Wenn es sich nicht um eine Originalfelge handelt, ist der Zulassungsstelle eine Erklärung vorzulegen, gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a vorzulegen.

Reifen.....:	Der Abrollumfang muss innerhalb der ± 8% der Serienbereifung liegen ansonsten ist der Nachweis der Einhaltung der Abgasvorschriften erforderlich. Bei den Reifendimensionen müssen die Richtlinien nach ETRTO eingehalten werden.
--------------	---

Auflagen und Erklärungen:	
Zulässige Reifenbreite	
Zulässige Reifenbreite-Differenz VA/HA	gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a
Fahrzeuge mit Allradantrieb und/oder ABV	
Mindesttragkraft / Geschwindigkeitsindex	für das betreffende Fahrzeug ausreichend

notwendige Anpassungen.....:

- Sofern es die Freigängigkeit zwischen Reifen und Karosserie erforderlich macht, müssen Anpassungen an den Innenkotflügeln vorgenommen werden. Unter Umständen müssen auch die Radabdeckungen modifiziert werden. Ebenfalls ist auf eine genügende Freigängigkeit zwischen Bremsen- bzw. Radführungsteilen (Auswuchtgewichte!) gegenüber den Rädern zu achten! Das Anzugsmoment der Befestigungselemente ist gemäss Herstellerangaben.
- Die minimalen Einschraubängen der Schrauben bzw. Muttern richten ist gemäss Herstellerangaben oder asa-Richtlinie Nr. 2a.
- Da die Umrüstung Einfluss auf den Abrollumfang der Reifen haben kann, ist allenfalls die Geschwindigkeitsanzeige anzupassen.

Gegenstand.....: Es wird bescheinigt, dass die Untersuchungen und deren Ergebnisse, die im Rahmen der Bescheinigung des DTC-Prüfauftrages Nr. aSi-23-0901-TK001 (A), aSi-25-2077 (B) durchgeführt wurden, in der Art und dem Umfang einer für die Wiederzulassung in der Schweiz notwendigen Betriebssicherheits-Überprüfung entsprechen. Die Untersuchungen zeigten in den geprüften Lastfällen keine Strukturüberlastungen oder Beeinträchtigungen der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Motorwagens.

Bedingungen/Kontrollen...:

- Durch die Zulassungsstelle ist die Übereinstimmung der oben genannten Bauteile und deren Bezeichnungen zu überprüfen.
- Durch die Zulassungsstelle sind die verbleibenden Zulassungsprüfungen, welche nicht die Abänderung oder nicht die Betriebssicherheit der Abänderung betreffen, durchzuführen. Es ist auf die Einhaltung der **Freigängigkeit** zu achten.
- Grundsätzlich unterliegt die Haftung dem Produkthaftpflichtgesetz (PrHG). Für die ordnungsgemässe Durchführung der Anpassungen und Montage der Bauteile sorgt der Umbauer.



- **Zusätzliche** Abänderungen/Originalzustände ohne weitere Betriebs- und Verkehrssicherheitsprüfung sind in folgendem Umfang möglich:

Kombinationsmöglichkeiten mit zusätzlichen Abänderungen/Originalzuständen				
Typ	Bauteile	Originalzustand	Änderungen gemäss asa-Richtlinie Nr. 2a	zusätzliche Bestätigungen Prüfstelle
A1a	Räder / Reifen			
A1b	$\Delta ET > 1\%$			
Umrüstung gemäss Vorderseite				
A1c	Radsturz	X	X	-----
A2	Bremsanlage	X	X	-----
A3a	Federelemente	X	X	1)
A3b	Aufhängungsteile	X	X	1) 2)
A3c	Zusätzliche Achsen	X	X	-----
A3d	Garantiemasse	X	X	3)
A4a	Lenkungen	X	X	-----
A4b	Lenkhilfe	X	X	-----
A5a	Motorleistung	X	X	4)
A5b	Abgas-/Geräuschemissionen	X	X	4)
A6	tragende Struktur	X	X	-----
A7a	Dachlast	X	X	-----
A7b	Anhängelast	X	X	4)
A8	aerodynamische Anbauteile	X	X	4)
A9	Sitz- und Rückhaltensysteme	X	X	4)
A10	Passivsicherheitsmerkmale	X	X	4)
A11	Leichtmetallteile	X	X	4)

X = in diese Bestätigung mit eingeschlossen ----- = zurzeit nicht mit eingeschlossen

1) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen für Tieferlegung bis 70 mm und Höhenverlegung bis 50 mm zulässig.

2) Im Zusammenhang mit allen geprüften Domlager-Umrüstungen (Einstellwerte gemäss Fahrzeughersteller) zulässig.

3) Im Zusammenhang mit Auflastungen bis max. 3'500 kg zulässig.

4) Im Zusammenhang mit allen geprüften Umrüstungen zulässig.

Werden am Motorfahrzeug gegenüber den aufgeführten Änderungen abweichende oder **zurzeit nicht mit eingeschlossene** Abänderungen vorgenommen, so ist dies unverzüglich der zuständigen Zulassungsstelle zur Überprüfung der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu melden.

Vauffelin, 22. Januar 2022

Der Geschäftsführer

Die Sachbearbeiterin

Nr. 50 / B

DTC-GUTACHTEN

M. Bulakbasi

Raci Bulakbasi

(Nur mit rotem Originalstempel DTC, einmalig eingetragenen VIN-Code sowie Stempel und Unterschriften der Firmen gültig!)

Ort / Datum:	Ort / Datum:
Stempel und Unterschrift Hess Automobile Alpnach AG:	Stempel und Unterschrift der ausführenden Firma/Umbauer: